

21/SN-254/ME

1 von 6

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 222) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Dr. Hajnik

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 123	-GE/19 92
Datum: 8. DEZ. 1992	
Verteilt 15. Dez 1992	

Beilagen

LAD-VD-9127

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

61.005/5-3/92

Bearbeiter

Dr. Grüner

(0 222) 531 10

Durchwahl

2152

1. Dez. 1992

Betrifft

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
(Arbeitsschutzgesetz - ASCHG)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ASCHG) wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines

Der Entwurf ist insgesamt nur schwer zu lesen. Er ist in keiner Weise benutzerfreundlich, vor allem für die als Normadressaten angesprochenen Arbeitgeber.

So muß vor allem der 9. Abschnitt (Übergangsrecht und Aufhebung von Rechtsvorschriften) als äußerst unübersichtlich angesehen werden.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß es bedenklich ist, das Inkrafttreten von gesetzlichen Bestimmungen an das Inkrafttreten einer Durchführungsverordnung (z.B. § 92 Abs. 1, § 96 Abs. 1 etc.) zu knüpfen, da dadurch einem Organ der Vollziehung die Entscheidung übertragen wird, ob bzw. wann das Gesetz in Kraft treten soll.

Durch den Entwurf wird eine erhebliche Mehrbelastung - nicht nur für die Länder und Gemeinden als Privatrechtsträger - sondern auch für den Unabhängigen Verwaltungssenat entstehen. Dies deswegen, da einerseits viele neue Straftatbestände und andererseits eine wesentliche Erhöhung der Strafobergrenzen vorgesehen sind. Demzufolge ist mit einer beachtlichen Zunahme der Zahl der Strafverfahren in erster Instanz und in weiterer Folge mit einer erheblichen Zunahme von Berufungsverfahren zu rechnen.

Betont wird jedoch, daß insbesondere für die Rechtsträger der Krankenanstalten zusätzliche finanzielle Aufwendungen durch die Vielzahl von Schutzbestimmungen, insbesondere Bestellung von eigenen Sicherheitsvertrauenspersonen, Betriebsärzten und Sicherheitsfachkräften entstehen würden, die eine weitere Kostenexplosion auf diesem Gebiet zur Folge hätten.

Gemäß § 85 Abs. 6 Z. 9 des Entwurfes ist eine Bewilligung nach Abs. 1 und 5 (Betriebsbewilligung) für genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne der §§ 31a, 31c, 32, 40 und 41 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, nicht erforderlich. Zufolge § 86 Abs. 1 sind in den im § 85 Abs. 6 angeführten Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen.

Hiezu ist zu bemerken, daß das WRG auch andere als die nach den §§ 31a, 31c, 32, 40 und 41 genehmigungspflichtigen Anlagen kennt, die infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Arbeitsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren im besonderen Maße eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen bewirken können. Hiebei handelt es sich vor allem um nach §§ 9 oder 10 WRG 1959 bewilligungspflichtige Wasserversorgungsanlagen, bei denen unter Umständen mit gefährlichen Stoffen gearbeitet wird bzw. bei denen solche Stoffe gelagert werden (z.B. Chlorungsanlagen).

- 3 -

Es wäre daher zu erwägen, ob nicht auch diese anderen (als die im vorliegenden Entwurf unter § 85 Abs. 6 Z. 9 genannten wasserrechtlich bewilligungspflichtigen) Anlagen von der Bewilligungspflicht nach § 85 Abs. 1 und 5 auszunehmen wären, wobei diesfalls nach § 86 des Entwurfes sodann im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen wären.

Grundsätzlich wird noch bemerkt, daß der Entwurf vielfach unbestimmte Gesetzesbegriffe enthält, die der vollziehenden Behörde einen weiten Spielraum einräumen und für die Rechtsunterworfenen wenig Rechtssicherheit bieten. Zu erwähnen ist etwa:

§ 19 Abs. 3

"... vor Unfallgefahren ... angemessen geschützt ..."

§ 23 Abs. 7

"... Arbeitsstätten müssen erforderlichenfalls mit Blitzschutzanlagen versehen sein."

§ 33 Abs. 3

"Im Freien aufgestellte Arbeitsmittel sind erforderlichenfalls ... gegen Blitzschlag zu sichern."

II. Zu einzelnen Bestimmungen

1. Zu § 60 Abs. 2:

Der Begriff "schädliche Strahlung" sollte näher definiert werden. Es ist unklar, ob damit lediglich die ionisierende Strahlung oder auch andere Arten von Strahlung gemeint sind, weil das Wort Strahlung im allgemeinen Sprachgebrauch Verschiedenes bedeuten kann.

2. Zu §§ 85 und 86:

Diese Bestimmungen regeln die Betriebsbewilligung und sonstige Bewilligungen und Vorschreibungen für Arbeitsstätten. Arbeitsstätten, die infolge der Art der Betriebseinrichtung etc. in besonderem Maß eine Gefährdung der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, dürfen nur aufgrund einer Bewilligung der zuständigen Behörden errichtet und betrieben werden (Betriebsbewilligung).

§ 85 Abs. 6 listet Fälle auf, in denen eine eigene Bewilligung nicht erforderlich ist. U.a. trifft dies für genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes zu, sofern diese Genehmigungen sich auf die gesamte Arbeitsstätte beziehen.

§ 86 Abs. 1 bestimmt, daß in den in § 85 Abs. 6 angeführten Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen sind.

Das bislang geltende Arbeitnehmerschutzgesetz kennt ebenfalls eine gesonderte Bewilligung für Betriebe (§ 27 Abs. 1). Eine gesonderte Bewilligung ist jedoch nicht erforderlich bei Betrieben, für die durch eine andere bundesgesetzliche Vorschrift eine Bewilligung vorgeschrieben ist, sowie bei sonstigen Betrieben, die unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen (§ 27 Abs. 2).

Nach dem vorliegenden Entwurf ist der Arbeitnehmerschutz nur mehr in bestimmten Genehmigungsverfahren nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Es wird sich daher die Zahl der Fälle, in denen eine eigene Genehmigung nach dem Arbeitsschutzgesetz erforderlich sein wird, erhöhen. Dies führt zu einem nicht nötigen Mehraufwand für die Anlagenbetreiber, weil sie künftig für den Betrieb ihrer Anlagen eine weitere Bewilligung brauchen. Dies trifft etwa auch für die Genehmigung medizinischer Röntgenanlagen nach dem Strahlen-

- 5 -

schutzgesetz zu. Bisher wurden die Belange des Arbeitnehmerschutzes im Bewilligungsverfahren berücksichtigt. Das Arbeitsinspektorat wurde zur Verhandlung geladen. Künftig wird dies nicht mehr möglich sein, weil sich die Genehmigung nach dem Strahlenschutzgesetz vorhersehbar nie auf die gesamte Arbeitsstätte beziehen wird. Es wird daher regelmäßig eine gesonderte Bewilligung gemäß § 85 Abs. 1 notwendig sein, die gemäß § 90 Abs. 3 Z. 7 durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erteilen ist (Mehrbelastung für die Bezirksverwaltungsbehörden).

3. Zu § 110 Abs. 1:

Die zitierte Verordnung über die Lagerung von Druckgaspackungen BGBl.Nr. 651/88 wurde zwischenzeitig durch BGBl.Nr. 629/1992 ersetzt.

4. Zu § 113 Abs. 1:

Unklar ist, was unter "Verweis auf eine bestimmte Fassung" einer Rechtsvorschrift zu verstehen ist. Ist die Zitierung der Stammfassung eines bestimmten Gesetzes oder einer bestimmten Verordnung (etwa § 13 der Elektrotechnikverordnung 1990, BGBl.Nr. 352 im § 108 Abs. 5 des Entwurfes) bereits als Verweis auf eine bestimmte Fassung zu verstehen oder gilt in diesen Fällen der Grundsatz, daß der Verweis als solcher auf die jeweils geltende Fassung der Rechtsvorschrift zu verstehen ist. Hier sollte Klarheit geschaffen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

LAD-VD-9127

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

